Landratsamt Deggendorf

41-6414.02

**Wassergesetze;**

**Uferabflachungen am Herzogbach sowie Herstellung von Seigen und Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet des Herzogbaches im Rahmen der externen Ausgleichsfläche zum „SO Biogaserzeugung Osterhofen“ durch die Biogas in Aicha GmbH & Co.KG, Krähenweg 30, 22459 Hamburg**

**hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

# B E K A N N T M A C H U N G

Die Biogas Aicha GmbH & Co.KG beabsichtigt im Rahmen der Realisierung der Ausgleichsfläche für den vorhabensbezogenen Bebauungsplan „SO Biogaserzeugung Osterhofen“ den ermittelten Ausgleichsbedarf durch Geländeabtrag beidseits des Herzogbaches, durch Uferabflachungen an zwei Stellen am südlichen Ufer und durch Anlage von zwei wechselfeuchten Mulden mit Anschluss an den Herzogbach herzustellen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist in zwei Stufen festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche
nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt.

In Stufe 1 der Prüfung wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheit im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen.

Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Herzogbaches, zudem ist ein amtlich kartiertes Biotop betroffen, so dass in Stufe 2 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige, die die Schutzziele des Gebietes betreffen, haben kann.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Uferabflachungen am Herzogbach haben ein Länge von ca. 400 m. Die Nutzung der rechts und links des Baches liegenden Grundstücke erfolgt als Intensivgrünland, Acker bzw. Altgrasflur, sowie stillgelegte Flächen.

Eine Strecke von ca. 110 m entlang des Herzogbaches ist als Biotop nach § 30 BNatSchG – Röhrichte am Linzinger- und Herzogbach nördlich von Linzing – kartiert und durch die Uferabflachungen betroffen.

Der Herzogbach ist ein Gewässer III. Ordnung; er stellt im Planungsgebiet mit dem geraden Verlauf und seinem Trapezprofil ein deutlich verändertes Gewässer dar. Im Gewässerentwicklungsplan ist als Ziel vorgesehen, Retentionsflächen zu aktivieren, die Eigenentwicklung zu fördern und Grünlandnutzung zu extensivieren.

Entlang des Nordufers wird der Oberboden in einer Stärke von ca. 0,2 bis 0,4 m, flach auslaufend zu den Nachbargrundstücken abgetragen mit dem Ziel einen gewässerbegleitenden Krautsaum bzw. eine Hochstaudenflur zu entwickeln.

Entlang des Südufers wird der Oberboden ebenfalls in einer Stärke von ca. 0,2 bis 0,4 m flach auslaufend zu den Nachbargrundstücken abgetragen. Auch hier sollen ein gewässerbegleitender Krautsaum bzw. eine Hochstaudenflur durch Ansaat entwickelt werden.

Zusätzlich werden am Südufer 2 Abflachungen an den Böschungen abgegraben, um einen Feuchtegradienten zu erzielen.

Zwei je ca. 300 m² große, 0,7 m tiefe, wechselfeuchte Seigen mit Anschluss an den Herzogbach werden errichtet.

Anpflanzungen am Gewässer dienen zur Beschattung und Befestigung der Ufer.

1. Auswirkungen des Vorhabens

Durch die Uferabflachungen und die Anlage von Seigen wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen.

Durch die Bodenabtragungen, die Uferabflachungen und auch durch die Geländeabtragung außerhalb des Überschwemmungsgebietes wird teilweise in ein amtlich kartiertes Biotop eingegriffen. Durch Pflegemaßnahmen und die in größerem Umfang geplanten Entwicklungsziele werden die Eingriffe kompensiert.

Besonderes schutzwürdige Gebiete, wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, sind nicht vorhanden. Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in dem bereits festgelegte Umweltqualitätsnormen überschritten sind. Denkmäler, etc. sind nicht relevant.

Mögliche Auswirkungen auf die weitere Schutzgüter sind darüber hinaus nicht erkennbar.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG)

Die Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, eingeholt werden. Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 26.06.2023

Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f

Regierungsdirektorin